

Klienten-Information

Ausgabe 4/2025

Einleitung

Eine echte Pensionsreform bestimmt den Erfolg der Budgetsanierung. Zu dem großen Schritt einer Anhebung des Pensionsantrittsalters, wie in anderen EU-Ländern, hat sich die Regierung noch nicht durchgerungen. So wurde in einem ersten kleinen Schritt die Teilpension eingeführt. Ein Update zu Immobilien sowie die Rubrik Splitter informieren Sie über kleinere wichtige steuerliche Änderungen. Die Verwendung von KI im beruflichen Umfeld bietet Chancen, aber auch Risiken. Mit einem Überblick über die aktuellen höchstgerichtlichen Entscheidungen, sowie Terminübersicht wird diese Ausgabe abgerundet.

1.	DIE NEUE TEILPENSION	3
1.1	Teilpension	3
1.2	Änderungen der Abfertigung Alt	4
1.3	Änderungen bei der Altersteilzeit	5
2.	UPDATE IMMOBILIEN.....	6
2.1	Indexklauseln in Mietverträgen weiterhin gültig – Klarstellung durch den OGH	6
2.2	IMMOES: Aufstockung eines Altgebäudes begründet Neuvermögen	6
3.	SPLITTER	6
3.1	Neues Trinkgeldpauschale ab 1.1.2026	6
3.2	BMF zur Lohnsteuerpflicht für Feiertagsarbeitsentgelt	7
3.3	BMF zur Umsatzsteuer auf Ausbildungskostenersätze	7
3.4	Finanzonline erweitert elektronische Zustellung auch für Kleinunternehmer	8
3.5	2-Faktor-Authentifizierung für den Einstieg in Finanzonline	8
4.	CHANCEN UND RISIKEN BEI DER ANWENDUNG VON KI-CHATBOTS	8
4.1	Was sind KI-Chatbots und wie funktionieren sie?	9
4.2	Chancen	9
4.3	Risiken	9
5.	AKUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN	10
6.	TERMINÜBERSICHT	11

1 DIE NEUE TEILPENSION

Als erster Schritt zur Pensionsreform wurde vom Nationalrat die sogenannte Teilpension beschlossen. Die Teilpension soll das faktische Pensionsantrittsalter sowie die Beschäftigungsquote erhöhen. Damit einhergehend wird die Altersteilzeit und die Abfertigung Alt angepasst.

1.1 TEILPENSION

Anspruchsberechtigt sind ab 1.1.2026 jene Personen, welche die **Voraussetzungen für eine der folgenden Pensionsarten erfüllen**:

- Korridorpension
- Langzeitversichertenpension
- Schwerarbeitspension
- (reguläre) Alterspension

Als weitere Anspruchsvoraussetzung muss die derzeitige **Arbeitszeit** um mindestens 25 % bis maximal 75 % **reduziert werden**.

Es muss jedenfalls weiterhin eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründende Tätigkeit vorliegen. Mehrere unselbständige Tätigkeiten für einen Dienstgeber sind dabei als Einheit zu betrachten. Bei der prozentuellen Arbeitsreduktion ist die verbleibende Arbeitszeit auf ganze Stunden aufzurunden. Der maßgebliche Beobachtungszeitraum für die Arbeitszeitreduktion ist das Beschäftigungsjahr vor dem Stichtag der Teilpension. Hat sich das Beschäftigungsausmaß im vorangegangenen Jahr verändert, so zählt das überwiegende Beschäftigungsausmaß. Gibt es kein überwiegendes Beschäftigungsausmaß, so ist vom letzten Ausmaß vor dem Stichtag auszugehen. Liegt keine Beschäftigung vor (z.B. Pflegekarenz / Bezug Arbeitslosengeld), wird von einer Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden ausgegangen.

HINWEIS: Aufgrund des weiterhin bestehenden Dienstverhältnisses gilt der Steuerpflichtige zwar als Pensionsempfänger, jedoch mit einem *aktiven* Einkommen. Daher erhält der Steuerpflichtige weiterhin den Verkehrsabsetzbetrag, das Werbungskostenpauschale sowie ggf. ein Pendlerpauschale.

Nicht mehr zulässig ist ein Antrag auf Teilpension dann, wenn bereits ein **bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension** aus eigener Pensionsversicherung besteht bzw. während einer Wiedereingliederungsteilzeit.

Die **Höhe der Teilpension** wird nach den allgemeinen Regeln des Pensionsgesetzes errechnet und hängt unmittelbar mit dem Ausmaß der Arbeitszeitreduktion zusammen.

Ausmaß der Arbeitszeitreduktion	Anteil an der fiktiven Gesamtpension
25 bis 40 %	25 %
41 bis 60 %	50 %
61 bis 75 %	75 %

Zu beachten ist, dass bei der Teilpension eine **Verminderung** des Anspruchs bei Teilpensionsantritt **vor** dem Regelpensionsalter (sowie eine **Erhöhung** bei Teilpensionsantritt **nach dem Regelpensionsalter**) zum Tragen kommen. Wird eine Teilpension vor dem Regelpensionsalter angetreten, muss mit folgenden Abschlägen gerechnet werden:

Art der Pension	Abschlag pro Monat
Korridorpension	0,425 %
Langzeitversichertenpension	0,35 %
Schwerarbeitspension	0,15 %

Das **Pensionskonto** wird mit Ablauf des Kalenderjahres, in das der Stichtag der Teilpension fällt, für den der Arbeitszeitreduktion **entsprechenden Teil** des Gesamtkontos aus der die Teilpension resultiert **endgültig geschlossen** und mit dem verbleibenden Teil des Gesamtkontos weitergeführt.

ACHTUNG: Wenn die teilpensionsbeziehende Person vor Erreichen des Regelpensionsalters eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, die zu einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung führt, oder eine Erwerbstätigkeit ausübt, die ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bewirkt, fällt die Teilpension für diesen Zeitraum zur Gänze weg. Darüber hinaus fällt die Teilpension weg, wenn die erforderliche Arbeitszeitreduktion innerhalb eines Kalenderjahres im Durchschnitt eines Kalendermonats unterschritten wird. Eine geringfügige Unterschreitung (weniger als 10 %) schadet nicht, solange diese nur höchstens in drei Kalendermonaten innerhalb des Jahres stattfindet.

Wird das Regelpensionsalter erreicht, muss die Teilpension von Amts wegen **neu festgestellt** werden. Für jeden Monat, in dem die Teilpension aus obigen Gründen weggefallen ist, ist diese um folgende Prozentpunkte pro Monat zu erhöhen:

Art der Pension	Zuschlag pro Monat
Korridorpension	0,40 %
Langzeitversichertenpension	0,40 %
Schwerarbeitspension	0,165 %

1.2 ÄNDERUNGEN BEI DER ABFERTIGUNG ALT

Nimmt ein Arbeitnehmer die Teilpension in Anspruch und hat Anspruch auf eine **Abfertigung Alt**, wird für die Berechnung der Höhe der Abfertigung (bei der künftigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses) die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit des Arbeitnehmers herangezogen, welche vor Inanspruchnahme der Teilpension bestanden hat. Für die Berechnung des Abfertigungsanspruchs nach dem BUAG wird unterstellt, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des letzten Monats vor Inanspruchnahme der Teilpension als beendet gilt. Wird die Teilpension im Anschluss an eine Bildungsteilzeit, Wiedereingliederungsteilzeit oder diverser Pflgeteilzeiten in Anspruch genommen, gilt für Berechnungszwecke der Abfertigung die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit vor Antritt einer dieser Teilzeitmodelle.

Eine eigene Bestimmung regelt, dass ein Anspruch auf die Abfertigung Alt auch bei **Selbstkündigung** gegeben ist, wenn das laufende Arbeitsverhältnis durch den Arbeitnehmer aufgelöst wird, um im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu einem anderen Arbeitgeber eine Teilpension in Anspruch zu nehmen.

1.3 ÄNDERUNGEN BEI DER ALTERSTEILZEIT

Der Bezug von Altersteilzeit war bislang bis zu fünf Jahre vor dem Regelpensionsalter möglich. Dies wurde nun angepasst, sodass eine Altersteilzeit nur noch **maximal drei Jahre** vor der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der Korridorpension bzw. vor Vollendung des Regelpensionsalters möglich sein wird. Diese Reduktion von fünf auf drei Jahre wird **stufenweise**, beginnend mit dem Ablauf des 31.12.2025, eingeführt. Die höchstzulässige Dauer der Altersteilzeitvereinbarungen, welche nach dem 31.12.2025 beginnen, wird dabei pro Kalenderjahr um ein halbes Jahr verringert. Für Altersteilzeitvereinbarungen, die mit 1.1.2029 beginnen, gilt daher erstmals die Höchstgrenze von drei Jahren. Die erforderliche Anwartschaft (arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Ersatzzeiten) wird von 780 – stufenweise – auf 884 Wochen ebenfalls erhöht.

Personen, die eine Pensionsleistung beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllen, sind von der Altersteilzeit ausgeschlossen. Davon sind längstens für ein Jahr oder bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension jene Personen ausgenommen, welche die Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer erfüllen.

Eine Altersteilzeit mit **100 %-igem Aufwandsersatz** für den Lohnausgleich und die anteiligen Sozialversicherungsbeiträge für den Arbeitgeber ab Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension ist **nicht mehr möglich**. Darüber hinaus wird der **Aufwandsersatz** für den Lohnausgleich inkl. Sozialversicherungsbeiträgen **für die Jahre 2026 bis 2028 von 90 % auf 80 % herabgesetzt**. Dies gilt für Vereinbarungen, deren Laufzeit ab dem 1.1.2026 beginnen.

Außerdem wurde die Berechnung des Altersteilzeitentgelts dahingehend geändert, dass Überstunden bzw. Überstundenpauschalen, die im Jahr vor Beginn der Altersteilzeit geleistet wurden, nicht mehr eingerechnet werden.

HINWEIS: Für Monate, in denen ein Altersteilzeitbezieher bei einem anderen Arbeitgeber (wenn auch nur geringfügig) beschäftigt wird, verliert er sein Altersteilzeitgeld und auch den Beitragsgrundlagenschutz für die Monate, in denen die Nebenbeschäftigung ausgeübt wird.

Ausgenommen davon sind jene Nebenbeschäftigungen, welche bereits im Jahr vor Antritt der Altersteilzeit regelmäßig bei anderen Arbeitgebern ausgeübt wurden. Es kann allerdings ein Arbeitnehmer, der mehrere Dienstverhältnisse hat, nur mit einem Arbeitgeber eine Altersteilzeitvereinbarung schließen.

2 UPDATE IMMOBILIEN

Aktuelle Änderungen im Zusammenhang mit Immobilien betreffen die Indexklausel bei Mietverträgen und die Qualifizierung als Neubaugebäude für die Aufstockung eines Altgebäudes.

2.1 INDEXKLAUSELN IN MIETVERTRÄGEN WEITERHIN GÜLTIG – KLARSTELLUNG DURCH DEN OGH

In den letzten Jahren sind einige Entscheidungen des OGH ergangen, aus denen abgeleitet werden konnte, dass die Klausel über die Indexanpassung der Miete in Wohnungs-Mietverträgen zwischen einem Unternehmer als Vermieter und einem Verbraucher als Mieter ungültig sei, außer eine Mieterhöhung in den ersten beiden Monaten wäre ausdrücklich ausgeschlossen worden. Eine solche Klausel würde nämlich gegen § 6 Abs 2 Z 4 Konsumentenschutzgesetz verstoßen und wäre daher insgesamt ungültig.

Der OGH stellt klar, dass **Indexklauseln in Mietverträgen weiterhin gültig** sind. Es kommt nicht darauf an, dass die Mietzinsanpassung für die ersten beiden Monate ausgeschlossen worden ist. Die genannte Bestimmung des § 6 Abs 2 Z 4 Konsumentenschutzgesetzes erfasst nämlich nur solche Verträge, die vom Unternehmer innerhalb von zwei Monaten zur Gänze erfüllt werden müssen. Auf die üblichen Wohnungs-Mietverträge ist diese Bestimmung des Konsumentenschutzgesetzes nicht anwendbar.

2.2 IMMOEST: AUFSTOCKUNG EINES ALTGEBÄUDES BEGRÜNDET NEUVERMÖGEN

Beim Verkauf eines Grundstücks ist es für die ImmoEST-Berechnung entscheidend, ob das Grundstück Altvermögen oder Neuvermögen darstellt. Ein Gebäude des Privatvermögens stellt grundsätzlich dann Altvermögen dar, wenn es vor dem 31.3.2002 erworben worden ist. Wurde ein Gebäude des Privatvermögens vom nunmehrigen Verkäufer errichtet, ist es auch dann Altvermögen, wenn er es vor dem 31.3.2012 auf vor dem 31.3.2002 angekauften Boden (Boden des Altvermögens) errichtet hat. Nach dem 31.3.2012 errichtete Gebäude sind stets Neuvermögen.

Nun kann es aber vorkommen, dass ein Gebäude des Altvermögens aufgestockt wird (z.B. Errichtung eines Penthouses auf einem Altgebäude). Wird ein Gebäude des Altvermögens **nach dem 31.3.2012** um ein **weiteres Stockwerk aufgestockt**, dann stellt das **neu errichtete Stockwerk Neuvermögen** dar, während der **Altbestand des Gebäudes Altvermögen bleibt**.

3 SPLITTER

3.1 NEUES TRINGKELDPAUSCHALE AB 1.1.2026

Das Trinkgeld soll weiterhin steuerfrei bleiben und die für die Sozialversicherung maßgeblichen Trinkgeldpauschalen im Hotel- und Gastgewerbe ab 1.1.2026 österreichweit vereinheitlicht werden.

Der Vorschlag für das monatliche Trinkgeldpauschale im Hotel- und Gastgewerbe sieht vor:

	Mitarbeiter mit Inkasso	Mitarbeiter ohne Inkasso
2026	€ 65	€ 45
2027	€ 85	€ 45
2028	€ 100	€ 50

Das tatsächlich erhaltene Trinkgeld soll künftig **nicht mehr für die SV-Beitragsgrundlage herangezogen** werden, selbst dann nicht, wenn es im Einzelfall nachweislich oder aufgrund einer Schätzung deutlich höher ist als das SV-Pauschale.

Diese Regelung schafft Planbarkeit für Betriebe und Schutz vor unerwarteten Nachzahlungen bei Lohnabgabenprüfungen. Für laufende Verfahren wird es eine Generalamnestie geben. Das bedeutet, dass diese Verfahren ohne SV-Nachzahlung abgeschlossen werden. Für bereits abgeschlossene Fälle, in denen Betriebe aufgrund der tatsächlich erhaltenen Trinkgelder hohe Nachzahlungen leisten mussten, wurde eine Härtefallregelung angekündigt. Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

Weiters sind einheitliche Regelungen vorgesehen für:

- Aliquotierung bei Teilzeit
- kein Pauschale, wo typischerweise kein Trinkgeld anfällt (z.B. Altersheim, Systemgastronomie).
- Bei Urlaub und Krankenstand, wenn der Zeitraum mehr als einen Monat andauert, entfällt die Pauschale für diesen Zeitraum komplett.

HINWEIS: Das Trinkgeld bleibt weiter von der Einkommensteuer befreit. Eine diesbezügliche Klarstellung in den Lohnsteuerrichtlinien erfolgte noch im Juli 2025.

3.2 BMF ZUR LOHNSTEUERPFLICHT FÜR FEIERTAGSARBEITSENTGELT

Der Arbeitnehmer behält ungeschmälert seinen Anspruch auf Lohn (Grundlohn), wenn er infolge eines Feiertages keine Arbeitsleistung erbringt. Wenn der Arbeitnehmer aber während der Feiertagsruhe arbeitet, erhält er für die geleistete Arbeit ein zusätzliches Entgelt, das sogenannte Feiertagsarbeitsentgelt.

3.3 BMF ZUR UMSATZSTEUER AUF AUSBILDUNGSKOSTENERSÄTZE

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses zahlen Arbeitnehmer oftmals Ausbildungskostenersätze, wenn der Arbeitgeber eine Ausbildung finanziert hatte. Diese Rückzahlung an Ausbildungskosten wurde in der Vergangenheit als Entgelt für eine Leistung des Arbeitgebers und damit als umsatzsteuerpflichtig behandelt. In einer aktuellen Anfragebeantwortung erklärt das BMF nunmehr, dass ein Ausbildungskostenrückersatz als Schadenersatz und damit als nicht umsatzsteuerbar zu behandeln ist.

3.4 FINANZONLINE ERWEITERT ELEKTRONISCHE ZUSTELLUNG AUCH FÜR KLEINUNTERNEHMER

Ab 1. September 2025 sollen alle Schriftstücke an Unternehmen, die zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung verpflichtet sind, ausschließlich elektronisch über FinanzOnline zugestellt werden. Sobald ein Schriftstück im Posteingang in FinanzOnline abrufbar ist, gilt es **als rechtswirksam zugestellt**. Ab dem Posteingang in FinanzOnline beginnen mögliche **Fristen zu laufen**, und zwar unabhängig davon, wann das Dokument geöffnet wird.

Betroffen davon sind alle Unternehmen, die eine Umsatzsteuererklärung abgeben müssen. Damit sind ab September 2025 **auch Kleinunternehmer** betroffen, die auf die **Umsatzsteuerbefreiung verzichtet** haben. Nur noch umsatzsteuerlich echte Kleinunternehmen ohne Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer dürfen auf die elektronische Zustellung verzichten.

FinanzOnline verständigt Sie über neue Schriftstücke, sofern eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt und die Benachrichtigungsfunktion aktiviert ist. Diese gilt es unbedingt einzurichten, um auf den Eingang in die Databox aufmerksam gemacht zu werden. Die Zustellung in den Posteingang in FinanzOnline ist nämlich auch dann rechtswirksam, wenn keine E-Mail-Adresse hinterlegt ist. In der Verständigung selbst wird nur darüber informiert, dass ein Schriftstück vorhanden ist. Inhaltliche Details sind nicht ersichtlich. Eine gültige Zustellvollmacht zu Ihrer Steuerberatungskanzlei bleibt weiterhin aufrecht. Bestimmte Finanzamtsschriftstücke, wie beispielsweise Mahnungen, Vollstreckungsbescheide, Sicherungsaufträge, stellt die Finanz jedoch trotz des Vorliegens einer Zustellvollmacht direkt in die Databox des Steuerpflichtigen zu.

3.5 2-FAKTOR-AUTHENTIFIZIERUNG FÜR DEN EINSTIEG IN FINANZONLINE

Um die Sicherheit beim **Login in FinanzOnline** zu erhöhen, ist künftig der Einstieg entweder mit einer **2-Faktor-Authentifizierung (2FA)** oder wie bisher mit **ID Austria** möglich. Die Übergangszeit endet am 30.9.2025.

Ab 1.10.2025 ist dann verpflichtend der Einstieg nur mehr mit 2FA oder ID Austria möglich. Im Rahmen der 2FA benötigt man eine zusätzliche Authentifizierungs-App (z.B. Microsoft Authenticator, Google Authenticator, Apple-Passwörter). In dieser wird nach erfolgter Einrichtung ein Code angezeigt, der bei jedem Einstieg in FON eingegeben werden muss. Dies kann über Handy oder Computer eingerichtet werden.

4 CHANCEN UND RISIKEN BEI DER ANWENDUNG VON KI-CHATBOTS

Das Thema künstliche Intelligenz (KI) ist in der heutigen Zeit ein Dauerbrenner, denn es ist fast unmöglich, nicht mit KI in Berührung zu kommen. Oft auch ohne dass es Ihnen bewusst ist. Nicht nur bei populären KI-Chatbots, wie z.B. ChatGPT, Bard, Bing oder Gemini, spielt KI eine entscheidende Rolle, sondern auch in vielen Alltagssituationen wie z.B. beim Online-Shopping („Das könnte Ihnen gefallen“), bei Streaming-Diensten, Navigationsgeräten (Stauumgehung in Echtzeit), Smart Homes, E-Mail-Spam-Filter, Assistenzsystemen bei Fahrzeugen (z.B. Spurhalteassistent). Künstliche Intelligenz ist die Gegenwart und auch die Zukunft in unserem Leben, sowohl privat als auch beruflich. Durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz im Berufsleben verändern sich zunehmend sämtliche Berufsfelder und damit auch mit eingeschlossen die Steuerberatung.

4.1 WAS SIND KI-CHATBOTS UND WIE FUNKTIONIEREN SIE?

KI-Chatbots sind digitale Assistenten, die mithilfe von Sprachmodellen oder maschinellem Lernen menschenähnliche Gespräche führen können. Sie analysieren Eingaben in natürlicher Sprache, erkennen Muster und formulieren passende Antworten. Grundlage sind riesige Datenmengen, auf deren Basis die Systeme trainiert wurden, sodass sie Kontexte erfassen und auf Fragen reagieren können. Sie antworten also auf Basis statistischer Wahrscheinlichkeit aus den Daten, die ihnen zur Verfügung stehen.

ACHTUNG: KI-Chatbots greifen immer nur auf Daten zu, die man ihnen zur Verfügung stellt (z.B. Internet, Selbsteingaben, Hochladen von Dateien). Daher sind die Antworten auch mit denselben Irrtümern und Vorurteilen behaftet, die die Gesellschaft in das System einbringt. Chatbots sind in der Regel so eingestellt, dass sie dem Fragenden immer eine Antwort geben. Daher kommt es vor, dass der Chatbot völlig falsche Antworten gibt (d.h. sie halluzinieren). **Die Antworten eines Chatbots sind daher stets kritisch zu hinterfragen und nicht ohne Überprüfung für bare Münze zu nehmen.**

4.2 CHANCEN

KI kann **Routineaufgaben** erheblich **effizienter** gestalten. Die automatische Erfassung, Sortierung und Prüfung von Belegen spart Zeit und reduziert manuelle Fehler. Intelligente Systeme können Gesetzesänderungen in Echtzeit auswerten und Steuerberater so bei der kontinuierlichen Aktualisierung ihres Fachwissens unterstützen. Für Klienten bedeutet dies schnellere Bearbeitungszeiten, mehr Transparenz und häufig auch geringere Kosten. Da KI-Bots nur mit digitalen Daten arbeiten können, ist es stets notwendig, sämtliche Daten in digitaler Form zu erhalten. Werden die Daten altmodisch z.B. im „Belegsackerl“ in der Kanzlei ausgehändigt, wird auch die beste KI keinen effizienten Beitrag leisten können. Die Einsatzmöglichkeiten von KI erscheinen auf den ersten Blick grenzenlos, jedoch zeigt folgende Veranschaulichung, wo der Technik derzeit die Grenzen gesetzt werden und **der Mensch unabdingbar** ist und (zumindest noch) bleiben wird.

4.3 RISIKEN

Trotz dieser Potenziale bestehen wesentliche Risiken. Zum einen stellen die Datensicherheit und der Datenschutz eine große Herausforderung dar: Steuerdaten sind hochsensibel und die Nutzung von KI-gestützten Systemen erhöht die Anforderungen an Datenschutz und IT-Sicherheit erheblich. Nahezu alle am Markt erhältlichen Chatbots (kostenpflichtig oder kostenlos) speichern die von uns eingegeben Daten. Es ist daher **strikt abzulehnen, dass klientspezifische Daten** im Rahmen einer Nutzung von KI-Chatbots hochgeladen werden oder in Fragen („Prompting“) zum Ausdruck kommen.

Zum anderen besteht die Gefahr, dass Berater oder Klienten sich zu stark auf automatisierte Ergebnisse verlassen. **Antworten von KI-Chatbots** können **fehlerhaft** sein, Gesetzeslagen falsch interpretieren oder aufgrund von Datenlücken ungenaue Analysen liefern. Wie bereits erwähnt, ist es auch möglich, dass mangels vorhandenen Wissens ein KI-Chatbot eine zwar überzeugende, aber weitgehend erfundene Antwort gibt. Es ist daher besonders wichtig, dass sämtliche Antworten von KI-Chatbots von fachlich qualifizierten Menschen kritisch hinterfragt und überprüft werden. Schließlich öffnet eine unkontrollierte Weitergabe von KI-generierten Antworten Tür und Tor für Haftungen.

Ein weiteres Risikofeld ist dadurch gegeben, dass durch den Einsatz von KI-Lösungen der **Mensch** zunehmend **abhängiger von Technologie** wird. Es ist daher unbedingt notwendig, dass die Ausbildung und Fortbildung des Menschen nicht an zweite Stelle gestellt wird. Ein KI-Chatbot ist immer nur so gut wie sein Anwender, denn wer nicht die richtigen Fragen stellen kann, wird niemals die richtigen Antworten bekommen.

5 AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

- **Verfassungsmäßigkeit des aktuellen ORF-Beitrags (Haushaltsabgabe)**

Der VfGH hat nun entschieden, dass das ORF-Beitrags-Gesetz 2024 und damit der ORF-Beitrag (Haushaltsabgabe) verfassungskonform sind. Es ist nicht verfassungswidrig, dass Haushalte, in denen kein ORF genutzt wird, durch den ORF-Beitrag finanziell genauso belastet werden wie jene, die das Angebot des ORF nutzen. Der Gleichheitsgrundsatz verlangt auch nicht, dass der Beitrag an den tatsächlichen Konsum des ORF geknüpft ist; es kommt nur darauf an, dass die Beitragspflichtigen die Möglichkeit haben, die Leistung des ORF zu nutzen. Diese Möglichkeit hat grundsätzlich auch, wer kein Fernseh- oder Radiogerät besitzt.

- **Steuerfreier Mitarbeiterrabatt auch an pensionierte Mitarbeiter**

Gewährt der Arbeitgeber den Arbeitnehmern spezielle Mitarbeiterrabatte, so können diese lohnsteuerepflichtigen Arbeitslohn darstellen. Das EStG normiert allerdings eine Steuerbefreiung für Mitarbeiterrabatte, soweit sie im Einzelfall 20 % des Normalentgelts nicht übersteigen oder (pro Kalenderjahr) nicht mehr als € 1.000 ausmachen. Der VwGH entschied nunmehr – entgegen den Lohnsteuerrichtlinien des BMF – dass diese Steuerbefreiung auch für Rabatte gilt, die der Arbeitgeber den ehemaligen Arbeitnehmern nach deren Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (pensionierte Arbeitnehmer) gewährt.

- **VwGH zum Hälftesteuersatz für die Pensionsabfindung bei Betriebsaufgabe des selbständigen GmbH-Geschäftsführers**

Beendet der selbständige GmbH-Geschäftsführer, der Einkünfte nach § 22 Abs 2 Z 2 EStG 1988 erzielt, seine Betätigung, liegt in Bezug auf seinen Geschäftsführungsbetrieb eine Betriebsaufgabe vor. Daher ist ein Übergangsgewinn zu ermitteln, weil der Geschäftsführer seine Einkünfte durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt, und eine Aufgabebilanz zu erstellen. Strittig wurde, ob die Kapitalforderung aus der Abfindung der dem GmbH-Geschäftsführer zugesagten Betriebspension in der Aufgabebilanz auszuweisen war und ob damit auf diese Kapitalabfindung die Begünstigung des Hälftesteuersatzes zur Anwendung kommen kann. Der VwGH bejahte dies nur für den Fall, dass die Forderung aus der Kapitalabfindung der Betriebspension spätestens am Tag der Betriebsaufgabe entstanden war.

- **Korrektur der Vermietungseinkünfte bei Fehlern in verjährten Jahren**

In einem zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verwendeten Mietgebäude sind in der Vergangenheit Herstellungsaufwendungen getätigt worden. Nachträglich kam hervor, dass diese Herstellungsaufwendungen zu Unrecht nicht über die Normal-AfA, sondern als Fünftel abgesetzt worden sind. Diese nachträglichen Feststellungen betrafen bereits verjährte Einkommensteuerjahre. Nach Ansicht des BFG kann das Finanzamt nunmehr eine Korrektur vornehmen, indem es im ältesten, noch nicht verjährten Jahr die Einkünfte um einen Zuschlag (in Höhe der Differenz zwischen den Fünfteln und der Normal-AfA) erhöht.

6 TERMINÜBERSICHT

- **Letzte Möglichkeit der (elektronischen) Antragstellung auf Vorsteuererstattung von in anderen EU-Ländern angefallenen Vorsteuern**

Der Erstattungszeitraum umfasst mindestens drei Monate und maximal ein Kalenderjahr. Zu beachten sind die **Mindesterstattungsbeträge (€ 50 im Kalenderjahr, € 400 im Quartal)**. Bitte informieren Sie sich vorher über die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen für einen Vorsteuerabzug. So sind beispielsweise in vielen EU-Mitgliedstaaten Verpflegungskosten, Bewirtungsaufwand, Hotelkosten und PKW-Aufwendungen vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen und daher auch nicht erstattungsfähig.

- **Login zu FinanzOnline** nur noch mittels 2-Faktor-Authentifizierung oder ID Austria möglich.